

Motion betreffend Aufhebung des Obligatoriums der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei Altbauten

Im Sommer 1998 strichen die eidgenössischen Räte das Obligatorium zur Installation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in Altbauten aus dem Energiegesetz des Bundes. National- und Ständerat schlossen sich damals der Auffassung an, dass dies bei Altbauten mehr kostet als es nützt. Das Energiesparpotenzial konnte denn auch nie glaubhaft beziffert werden. Fest steht dagegen, dass die Installation der entsprechenden Einrichtungen hohe Kosten verursacht. Diese belasten die Hauseigentümer, Wohngenossenschaften und letztlich auch die Mieter, auf die diese Kosten abgewälzt werden können. Hinzu kommt, dass die sogenannte verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung nur zum Teil verbrauchsabhängig ist; ein erheblicher Teil der Kosten werden nach wie vor nach einem fixen Schlüssel verteilt, und nur der Rest wird verbrauchsabhängig belastet.

Ausserdem treten unerwünschte Nebeneffekte auf, indem Wohnungen aus falscher Sparsamkeit ungenügend beheizt werden. Dadurch entstehen Schäden am Gebäude und höhere Heizkosten bei den benachbarten Mietern.

Entsprechend den ursprünglichen eidgenössischen Vorschriften sieht das Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 09. September 1998 in Artikel 3 vor, dass der Regierungsrat in einer Verordnung unter anderem Vorschriften "für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für ... die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, ..." erlassen kann. Die Verordnung des Regierungsrates zum Energiegesetz vom 11. Mai 1999 (Artikel 60 ff.) statuiert entsprechend die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung sowohl in Alt- als auch in Neubauten.

Aufgrund dieser Vorschriften dürften wohl die meisten Altbauten mit den entsprechenden Einrichtungen ausgestattet worden sein. Bereits wird nun aber der Ersatz der ältesten derartigen Installationen fällig. Die Unterzeichneten sind der Auffassung, bei Altbauten (d. h. bei Bauten, die beim Inkrafttreten des Energiegesetzes am 01. April 1999 bereits bestanden haben) sei die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung wieder aufzuheben, um angesichts des geringen Nutzens die entsprechenden Kosten zu vermeiden. Ist die Wärmedämmung bei Altbauten aufgrund der Bauweise tatsächlich ungenügend, kann dort direkt angesetzt werden - ohne Umweg über hohe Kosten für die individuelle Erfassung und Verwaltung dieser Daten und über eine Massnahme, die den Energieverbrauch nicht senkt, sondern lediglich dessen Kosten anders verteilt. Sie schlagen deshalb vor, § 3 Litera b des Energiegesetzes vom 09. September 1998 (772.100) wie folgt neu zu fassen:

"b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung bei am 01. April 1999 nicht schon bestehenden Bauten, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien."

Dr. B. Schultheiss, D. Stolz, Dr. R. Geeser, O. Battegay, E. Mundwiler, B. Mazzotti, F. Weissenberger, G. Nanni, A. Frost-Hirschi, P. Feiner, Dr. Th. Mall, E. Jost, Ch. Brutschin, P.A. Zahn, M. Cron, L. Stutz, Dr. P. Schai, T. Seckinger, K. Bachmann, O. Herzig, Dr. A. Burckhardt, H.H. Spillmann, Prof. Dr. T. Studer, P. Zinkernagel, S. Frei, P. Lachenmeier